



Beim Handeln mit Eiern muss folgendes beachtet werden:

Hühnereier dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Verpackungen müssen stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und etwaiger Qualitätsverschlechterung schützt.
- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Eier müssen bei einer- möglichst konstanten- Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet.
- Wer Hühnereier gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat diese ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5 bis +8°C zu lagern oder zu befördern.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.
- Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter + 5 ° C gehaltenen Temperatur gekühlt werden. Die Eier gelten nicht als gekühlt, wenn sie während höchstens 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen des Einzelhandels oder in den daran angrenzenden Nebenräumen nicht länger als 72 Stunden bei einer Temperatur von unter + 5 ° C aufbewahrt worden sind.
- Eier der Klasse A dürfen in Deutschland weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

Kennzeichnung verpackter Eier:

Verpackungen mit Eiern der Klasse A tragen auf der Außenseite in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift folgende Angaben:

1. **Verkehrsbezeichnung**
2. **Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers** oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers
3. **Code der Packstelle** (EU-Land, Bundesland, Betrieb)
4. **Güteklasse;** die Verpackungen werden entweder durch die Worte „Güteklasse A“ oder durch den Buchstaben „A“ allein oder in Verbindung mit dem Wort „frisch“ gekennzeichnet.
5. **Gewichtsklasse**
S – klein: unter 53 g
M – mittel: 53 g bis 63 g
L – groß: 63 g bis 73 g
XL – sehr groß: 73 g und mehr
Die Gewichtsklasse wird durch die o.g. Buchstaben oder Begriffe oder durch eine Kombination von beiden angegeben; dies kann durch die Angabe der entsprechenden Gewichtsspannen ergänzt werden. Werden Eier von verschiedenen Gewichtsklassen in derselben Packung verpackt, so wird das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm angegeben und auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angebracht.
6. Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder **Stückzahl**
7. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis:“ anzugeben und auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen. Wird eine Legeperiode

Erstellt am: 10.09.2008	Geprüft am: 24.09.2008	Freigabe am: 24.09.2008	Geändert am:
durch: Czaja	durch: Raebel	durch: Hürtig	Durch:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift

angegeben, so ist bei der Festsetzung des Mindesthaltbarkeitsdatums der erste Tag dieser Periode zugrunde zu legen.

8. Als besondere Aufbewahrungsanweisung ist eine **Empfehlung an die Verbraucher**, die Eier bei Kühlschranktemperatur zu lagern, anzugeben.
9. **Haltungsart**
0 = ökologische Erzeugung
1 = Freilandhaltung
2 = Bodenhaltung
3 = Käfighaltung
10. Die **Bedeutung des Erzeugercodes** wird auf oder in der Verpackung erläutert.
Die erste Ziffer gibt die Haltungsform wieder. Danach folgt die Kennung für den Herkunftsstaat, die in Bindestrichen eingefasst ist (z.B. - DE - = Deutschland). Mit den nächsten zwei Ziffern wird das Bundesland angegeben, in dem die Eier erzeugt wurden (z.B. 03 = Niedersachsen). Die nächsten vier Ziffern werden für den Betrieb innerhalb eines Bundeslandes stehen. Mit der letzten Ziffer wird die Stallnummer des Betriebes angegeben.
11. Bei Eiern mit der Bezeichnung „*Extra*“ oder „*Extra frisch*“ (fakultativ) ist die Banderole am neunten Tag nach dem Legen zu entfernen.

Kennzeichnung unverpackter Hühnereier im Einzelhandel:

Bei Lose-Verkäufen sind folgende Informationen auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise anzugeben:

1. **Güteklasse**
2. **Gewichtsklasse**
3. **Mindesthaltbarkeitsdatum durch die Angabe "mindestens haltbar bis:"**
4. **Haltungsart**
5. **eine Erläuterung des Erzeugercodes**

Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Eiern ab Hof

- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Eier müssen bei einer – möglichst konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.
- Es dürfen nur Hühnereier aus der eigenen Hühnerhaltung vermarktet werden.

Kennzeichnung der Eier

Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.

Alle Betriebe, die mehr als 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, müssen unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Die Eier müssen in der Produktionsstätte oder in der ersten Packstelle mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt verkauft werden, müssen durch den Erzeuger ebenfalls mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Eine Kennnummer kann beim Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Referat 46, Dorfstr. 1 in 14513 Teltow / OT Ruhlsdorf (Tel.-Nr. 03328/436123) beantragt werden.

Erstellt am: 10.09.2008	Gepprüft am: 24.09.2008	Freigabe am: 24.09.2008	Geändert am:
durch: Czaja	durch: Raebel	durch: Hürttig	Durch:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift

Erzeuger, die ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher (nicht im ambulanten Handel) abgeben, werden von der Registrierungs- und damit von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.07 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23.06.08 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12.09.03 (BGBl. I S. 1894)
- Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung – LegRegV) vom 06.10.03 BGBl. I S. 1969
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung- Tier-LMHV) vom 08.08.07 (BGBl. I S. 1816, 1828)
- Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV) idF der Bek. vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2464)
- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) idF der Bek. vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307)

Rückfragen / Auskunft erteilt:
 Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Fachdienst Lebensmittelüberwachung
 Tel.-Nr. 03381/533271

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Erstellt am: 10.09.2008	Geprüft am: 24.09.2008	Freigabe am: 24.09.2008	Geändert am:
durch: Czaja	durch: Raebel	durch: Hürtig	Durch:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift